

Jugendordnung des Hessischen Athleten-Verbandes e.V.

1. Mitgliedschaft

§1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Hessischen Athletenjugend (HAJ) sind alle Jugendlichen und Junioren bis zu 23 Jahren der Vereine und Abteilungen, die Mitglied des Hessischen Athleten v-Verbandes sind, sowie alle im Jugend- und Juniorenbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

2. Aufgaben

§2 Aufgaben

Aufgaben der Hessischen Athletenjugend sind:

- a) Pflege und Förderung des Gewichthebens und sonstigen Kraftsportes in jeder Form, als Teil der Jugend- und Juniorenarbeit
- b) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Zusammenarbeit mit Eltern und Schule
- e) Pflege internationaler Verständigung
- f) Entwicklung neuer Formen des Sports, zur Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- g) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- h) Zusammenarbeit mit dem HAJ – Jugendausschuss, sowie der Hessischen Sportjugend des Landessportbundes und der BVDG – Jugend
- i) Im Übrigen gelten für die HAJ die Grundsätze der Satzung und der Ordnungen des Hessischen Athleten-Verbandes

3. Organe

§3 Organe

Die Organe der Hessischen Athletenjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der Jugendausschuss (JA)

4. Jugendvollversammlung

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Athletenjugend. Sie besteht aus dem JA und den von den Mitgliedsvereinen des HAV benannten Delegierten.

§ 5 Stimmrecht

Stimmrecht haben:

- a) die Mitglieder des JA
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereine mit folgender Stimmverteilung:
 - mit bis zu 10 gemeldeten Mitgliedern (Jugend und Junioren) 1 Stimme
 - mit bis zu 20 gemeldeten Mitgliedern (Jugend und Junioren) 2 Stimmen
 - ab 21 gemeldeten Mitgliedern (Jugend und Junioren) 3 Stimmen

Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder bis zum 23. Lebensjahr, entsprechend der letzten Mitgliedermeldung an den Landessportbund.

§ 6 Aufgaben

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl eines Tagespräsidiums,
- b) Entgegennahme der Berichte des/der Landesjugendwartes/in und des JA,
- c) Entgegennahme der Berichte über die Abrechnung des Jugend- und Juniorenbudgets,
- d) Entlastung des JA,
- e) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- f) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Hessischen Athleten-Verband,
- g) Wahl des/der Jugend- und Juniorenwartes/in (Jugend- und Juniorenreferent/in), des/der Stellvertreters/in und der Bezirksjugendwarte/in Nord- und Südhessen im Wahljahr des Verbandstages. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§ 7 Durchführung

Die Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Die Leitung hat der/ die Landesjugendwart/in. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin (im Wahljahr rechtzeitig vor dem Verbandstag) und Ort der Jugendausschuss. Der/die Landesjugendwart/in hat die JVV mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung per Brief oder Mail einzuberufen.

§ 8 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder auf Beschluss des JA, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den/der Landesjugendwart/in innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen.

§ 9 Anträge

Anträge zur JVV können von den Vereinen und dem JA gestellt werden. Sie müssen 2 Wochen vor Beginn der JVV dem/der Jugendleiter/in schriftlich vorliegen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

5. Jugendausschuss

§ 12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Landesjugendwart/in seinem/ihrer Stellvertreter und den zwei Bezirksjugendwarten/innen in Nord- und Südhessen.

§ 13 Aufgaben des Jugendausschusses

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse der JVV unter Beachtung dieser Jugendordnung
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit im Hessischen Athleten-Verband
- c) Budgetvorschlag zur Vorlage bei der JVV und beim Verbandstag bzw. Verbandsausschuss (im Rahmen des HAV – Haushaltsplans)

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz im JA führt der/die Verbandsjugendwart/in. Er/sie vertritt die Hessische Athletenjugend nach außen und innen und ist unter der Bezeichnung Referent/in für Jugend und Junioren stimmberechtigtes Mitglied des HAV-Vorstandes.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

6. Finanzen

§ 16 Budget

Die Hessische Athletenjugend entscheidet über ihr zufließendes Budget nach Maßgabe des vom Verbandstag bzw. Verbandsausschuss genehmigten Haushaltsplanes.

Diese Jugendordnung wurde am 12.11.2023 in Haiger angenommen.